

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00439 vom 29. Juli 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00439

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00439 du 29 juillet 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00439 del 29 luglio 2024

Regeste

Staatshaftung (Sistierung des Rekursverfahrens) | [Die Vorinstanz wies ein Gesuch um (weitere) Sistierung des Verfahrens ab.] Zwischenentscheide betreffend Sistierung sind nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern hier ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohen könnte. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert in der Hauptsache mehr als Fr. 30'000.- beträgt (siehe vorne unter II), ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 e contrario VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da die vorinstanzliche Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt, ist die vorliegende ihrerseits ein solcher. Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.